



öffentlich

Betreff:

Erarbeitung einer Vorgartensatzung

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 22.09.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.11.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf einer Vorgartensatzung zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung bis zum März 2021 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In dem Satzungsentwurf soll geregelt werden, dass das Anlegen von Kies- und Schottergärten beim Um- und Neubau von Vorgärten rechtssicher verhindert werden kann.

Katharina Tietz und Carsten Linke
Fraktionsvorsitzende

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Auch in Potsdam werden immer mehr Vorgärten nicht mehr gärtnerisch angelegt und bepflanzt, sondern weitgehend durch Kies, Schotter und Betonplatten versiegelt. Dadurch werden ökologische Nischen vernichtet, die für den Erhalt der Artenvielfalt unverzichtbar sind. Bepflanzte Vorgärten wirken der Aufheizung der Stadträume entgegen und verbessern das städtische Mikroklima. Auch für die Versickerung von Niederschlagswasser und damit für die Grundwasserneubildung sind lebendige und naturnahe Vorgärten von großer Bedeutung.

Bundesweit engagieren sich immer mehr Menschen gegen die ökologisch wertlosen „Gärten des Grauens“. In vielen Kommunen versuchen inzwischen gewählte Mandatsträger*innen, den Trend zur Versiegelung und Entgrünung der Vorgärten zu stoppen. Ein erfolgversprechender Ansatz wurde gerade in der Stadt Leipzig auf den Weg gebracht. Dort beauftragten die Stadtverordneten den Oberbürgermeister damit, die in Leipzig schon vorhandene Vorgartensatzung rechtssicher zu novellieren, um die weitere Ausbreitung von Schottergärten zu unterbinden.



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20/SVV/1122

öffentlich

Einreicher: Stadtverordnete Preschel, DIE PARTEI,
Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler

Betreff: Erarbeitung einer Vorgartensatzung

Erstellungsdatum 04.11.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.11.2020	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag ist wie folgt zu ergänzen:

Es ist zu prüfen, ob Steingärten zukünftig nur mit der Auflage einer Kombination von Gartenzwerge genehmigt werden. Je 10 m² Steingarten ein Gartenzwerg, in der Reihung nicht-binäre Geschlechter, weiblich und männlich im Steingarten. Alternativ sind auch nicht-menschliche Kunstfiguren zulässig (Frösche, Erdferkel, Schlümpfe etc...), solange bei deren Auswahl auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet wird.

Begründung:

Die Kultur der Gartenzwerg*innen droht der Untergang. Als schützenswerte Spezies ist deren Diversität sicherzustellen.

gez. Luisa Preschel und Andreas Menzel

Unterschrift



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20/SVV/1122

öffentlich

Einreicher: **Fraktion DIE LINKE**

Betreff: Erarbeitung einer Vorgartensatzung
Vorgartensatzung

Erstellungsdatum 08.12.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.12.2020	SBWL	X	
		X	
27.01.2021	SVV		X

Änderungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antragstext möge durch folgende Neufassung ersetzt werden:

Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam bekennt sich zu dem Ziel, generell Vorgärten zum überwiegenden Teil ihrer Fläche zu bepflanzen und nicht versiegeln zu lassen.

Sie beauftragt dazu den Oberbürgermeister, vorhandene Instrumente wie Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und Erhaltungssatzungen und ggf. weitere andere geeignete Instrumente diesbezüglich zu nutzen. Weiterhin soll das Ziel der Begrünung von Vorgärten in der Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung beworben werden. Bei Bauvorbescheids- und Bauverfahren soll die Verwaltung Bauherren auf dieses Ziel hinweisen.

Begründung:

Vereinzelt tauchte dieses Planungsziel bereits auf; es ist jedoch bisher nicht ausreichend rechtssicher geregelt. Die Verwaltung soll prüfen, mit welchen vorhandenen Instrumenten bereits jetzt die Begrünung von Vorgärten durchsetzbar ist und bei anstehenden Änderungen oder Neufassungen solcher Satzungen und Pläne künftig diesen Aspekt mit aufnehmen. Da bereits etliche Vorgärten in verschiedensten Teilen von Potsdam mit Schotter oder Steinen nahezu vollständig versiegelt oder bedeckt worden sind, soll auch durch ergänzende Beratung von Bauherren, Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Auflagen in Planverfahren daraufhin gewirkt werden, dass in der Zukunft solche für Stadtklima und Ökologie unvorteilhafte Vorgartengestaltung verhindert wird.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift



Einreicher: **Fraktion DIE aNDERE**

Betreff: **Erarbeitung einer Vorgartensatzung**

Erstellungsdatum 18.01.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
19.01.2021	Ausschuss für SBWL	x	
17.02.2021	Stadtverordnetenversammlung		x

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, in welchen Siedlungsbereichen des gesamten administrativen Geltungsbereichs der Landeshauptstadt Potsdam, differenziert

1. nach Gebieten mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen,
2. nach Gebieten mit Satzungen nach § 87 BbgBO (Örtliche Bauvorschriften) und
3. nach Gebieten ohne B-Pläne (und ggf. örtliche Bauvorschriften) sowie Satzungen nach § 87 BbgBO

der Erlass einer Gestaltungssatzung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit dem Ziel des Verbots von Schottergärten erforderlich ist oder sein könnte.

Im Ergebnis dessen ist eine Mustersatzung zu besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Grundstücken in Verbindung mit der Notwendigkeit des Verbots von Schottergärten zu erarbeiten und ein Konzept zur Umsetzung einer Informations- und Beratungskampagne zur ökologischen Grundstücksgestaltung zu unterbreiten.

Die Stadtverordnetenversammlung ist spätestens im Juni 2021 über den erreichten Sachstand zu unterrichten.

Begründung:

Auch in Potsdam werden immer mehr Vorgärten nicht mehr gärtnerisch angelegt und bepflanzt, sondern weitgehend durch Kies, Schotter und Betonplatten versiegelt. Dadurch werden ökologische Nischen vernichtet, die für den Erhalt der Artenvielfalt unverzichtbar sind. Bepflanzte Vorgärten wirken der Aufheizung der Stadträume entgegen und verbessern das städtische Mikroklima. Auch für die Versickerung von Niederschlagswasser und damit für die Grundwasserneubildung sind lebendige und naturnahe Vorgärten von großer Bedeutung.

Bundesweit engagieren sich immer mehr Menschen gegen die ökologisch wertlosen "Gärten des Grauens". In vielen Kommunen versuchen inzwischen gewählte Mandatsträger*innen, den Trend zur Versiegelung und Entgrünung der Vorgärten zu stoppen.

Die im Dezember 2020 novellierte Brandenburgische Bauordnung bestimmt in § 87 Abs. 1, dass die Gemeinden örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie über die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen und das Verbot von Schottergärten erlassen können.

Der Erlass einer solchen Satzung darf jedoch nur erfolgen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Baudenkmalern und Naturdenkmälern erforderlich ist (§ 87 Abs. 1 Satz 2 BbgBO).

Um das Anliegen der Unterbindung von sogenannten "Schottergärten" nicht durch Satzungen ins Leere laufen zu lassen, die rechtsfehlerhaft und damit vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich angreifbar sind, bedarf es der Analyse, in welchen Siedlungsbereichen der Erlass einer solchen Satzung erforderlich ist. Dazu ist eine Mustersatzung zu erarbeiten, die rechtliche Sachverhalte und auch die Durchsetzung der Satzungsinhalte umfasst.

Nach dem Vorliegen der Ergebnisse dieses ersten Schrittes können durch die Stadtverordneten konkrete Gebiete bestimmt werden, für die der Erlass einer Satzung zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmalern und Naturdenkmälern eingeleitet werden soll.

Um baugestalterische und städtebauliche Ziele nicht allein mittels Rechtsverordnungen durchsetzen zu müssen, bedarf es einer Informations- und Beratungskampagne, die Grundstückseigentümer*innen dazu motivieren und dabei unterstützen soll, ihre Vorgärten naturnah zu gestalten. Dazu soll die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung konkrete Umsetzungsvorschläge unterbreiten.

Katharina Tietz und Christian Kube
Fraktionsvorsitzende